

Protokoll vom 12. April 2005

**Kleine Anfrage 6/2005 betreffend
Konzessionserteilung gemäss Art. 2 des Elektrizitätsgesetzes**

In einer Kleinen Anfrage vom 7. Februar 2005 stellt Kantonsrat Charles Gysel verschiedene Fragen zur Konzessionserteilung gemäss Art. 2 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000 (EIG, SHR 731.100).

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Gemäss Art. 2 EIG überträgt der Kanton den Auftrag, für eine flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie zu sorgen, unentgeltlich an eine oder mehrere private oder öffentlich-rechtliche Konzessionärinnen. Die Konzession darf 20 Jahre dauern und sich ohne Kündigung jeweils um die gleiche Dauer verlängern. Die Kündigung hat mindestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession zu erfolgen. Konzessionsbehörde ist der Regierungsrat. Das EIG enthält keine Frist, bis wann eine formelle Konzession vorzuliegen hat.
2. Der Begriff "Konzession" wurde bereits im Gesetz betreffend Beschaffung und Verteilung elektrischer Energie vom 3. März 1908 erwähnt. Eine formelle Konzession wurde im Elektrizitätsbereich während der Geltung jenes Gesetzes indessen nicht erteilt. Jedenfalls konnten im Staatsarchiv keine entsprechenden Akten gefunden werden. Demzufolge erfordert das neue EIG weder eine Anpassung noch eine Erneuerung einer bestehenden formellen Konzession. Von der erstmaligen Ausstellung einer Konzessionsurkunde wurde bisher auch nach In-Kraft-Treten des EIG im Jahre 2000 abgesehen, weil die rechtliche Situation im Elektrizitätsbereich seitdem kontrovers diskutiert wird. Einerseits scheiterte auf Bundesebene das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) im Jahre 2002 in der Volksabstimmung. Zur Schaffung einer formellen Rechtsgrundlage für die Strommarktöffnung hat der Bundesrat im vergangenen Dezember die Botschaft zur Revision des eidgenössischen Elektrizitätsgesetzes (EleG) sowie zum Gesetz über die Stromversorgung (StromVG) verabschiedet. Andererseits war bzw. ist auch auf Kantonsebene die Entwicklung der rechtlichen Situation im Elektrizitätsbereich ungewiss. Nach In-Kraft-Treten des EIG wurde die Frage der formellen Konzessionserteilung aufgrund des inzwischen nicht mehr weiterverfolgten Projektes „Hexagon“ (das u.a. die Unterstellung der EKS AG unter

das Dach der Axpo Holding AG zum Ziel hatte) sowie im Zusammenhang mit der Absicht, das kantonale und städtische Netz zusammenzuführen, zurückgestellt. Ferner wurden bereits im Jahre 2001 Arbeiten zur Revision des ein Jahr zuvor erlassenen EIG aufgenommen. Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der vorberatenden Kommission teilte die Auffassung des Regierungsrates, die Ausfertigung einer formellen Konzession angesichts der nach wie vor kontroversen politischen Diskussion nicht zu überstürzen (vgl. Protokoll vom 5. April 2004). Der betreffende Revisionsentwurf scheiterte bekanntlich in der Volksabstimmung vom 27. Februar 2005. Inzwischen sind zwei Volksinitiativen zustande gekommen, wobei eine davon die Rückumwandlung der EKS AG in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons verlangt.

3. Unabhängig davon, ob eine formelle Konzession vorliegt oder nicht, sind die Netzbetreiberinnen gemäss Art. 8 und Art. 9 EIG verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen und mit elektrischer Energie zu versorgen. Die EKS AG (vormals öffentlich-rechtliche Anstalt), die Städtischen Werke (StWSN) sowie das Wasser- und Elektrizitätswerk Hallau (WEH) haben ihre Geschäftstätigkeit vor vielen Jahrzehnten aufgenommen. Sie arbeiten seither tadellos. Die flächendeckende Grundversorgung mit Elektrizität ist gesetzlich und faktisch gesichert. Der Regierungsrat erkennt deshalb keinen dringenden, sofortigen Handlungsbedarf zur Erteilung einer formellen Konzession. Dies bedeutet nicht, dass er sich seiner Pflicht nicht bewusst wäre, gemäss Art. 2 EIG die Details der Rechte und Pflichten sowie namentlich die genaue Abgrenzungen der Versorgungsgebiete in einer schriftlichen Konzession festzuhalten. Der Regierungsrat wird diesen Auftrag noch in diesem Jahr an die Hand nehmen. Die entsprechenden Konzessionsentwürfe werden den Netzbetreibern zur Stellungnahme zugestellt. Nach Erteilung der Konzessionen werden diese dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Schaffhausen, 12. April 2005

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach